



**Fachhochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, den 20.01.2006

Laufende Nummer: 2/2006

Einschreibungsordnung der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 12.12.2005

Herausgegeben vom
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de

Einschreibungsordnung

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 65 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) – HRWG – vom 30.11.2004 (GV.NRW S. 752) hat die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Einschreibungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Versagung der Einschreibung
- § 4 Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 5 Verfahren, Form und Fristen
- § 6 Mitteilungspflichten
- § 7 Exmatrikulation
- § 8 Studierendenausweis
- § 9 Rückmeldung
- § 10 Beurlaubung
- § 11 Studiengangwechsel
- § 12 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 13 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 14 Weiterbildung
- § 14 Datenerhebung
- § 15 Schlussvorschriften

§ 1 Allgemeines

(1) Die Einschreibung (Immatrikulation) an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg ist in schriftlicher Form zu beantragen.

(2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zulassungs- und Einschreibungsvoraussetzungen nachgewiesen werden und kein Zugangshindernis vorliegt (vgl. § 65 Absatz 1 HG).

(3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Als Studiengang gilt auch ein von der Fachhochschule angebotener weiterbildender Masterstudiengang gemäß § 90 Abs. 3 HG. Eine gleichzeitige Einschreibung für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch die Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, kann nur erfolgen, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist. (vgl. § 65 Abs. 2 HG).

(4) Die Einschreibung begründet die Mitgliedschaft in dem Fachbereich, der den gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, in dem sie oder er Mitglied sein will (vgl. § 65 Abs. 3 HG).

(5) Die Einschreibung kann befristet werden

1. wenn die Bewerberin oder der Bewerber für ein zeitlich begrenztes Studium ohne abschließende Prüfung zugelassen worden ist¹ (vgl. § 68 Absatz 3 HG).
2. für fremdsprachige Studienbewerberinnen und -bewerber bei Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs bis zum Bestehen bzw. endgültigem Nichtbestehen der Sprachprüfung (vgl. § 69 Absatz 1 Satz 3 HG).
3. für die Dauer einer Hochschulprüfung zur Verleihung eines Grades, wenn eine andere Bildungseinrichtung auf die Hochschulprüfung in gleichwertiger Weise vorbereitet hat (vgl. § 96 Absatz 1, Satz 4 HG).

(6) Die Fachhochschule kann von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern personenbezogene Daten erheben, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO) in der Fassung vom 31. Mai 2000 (GV. NW. S. 542), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. April 2003 (GV. NW. S. 242) mit Wirkung zum 15. Mai 2003 bleibt unberührt.

¹ Z.B. Austauschstudierende, Zweithörerinnen und Zweithörer

§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung (allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen (vgl. § 66 Abs. 1 und 3 HG).
- (2) Die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworben wurden, regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung (vgl. § 66 Abs. 4 Satz 1 HG).
- (3) Durch Rechtsverordnung werden für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (z. B. Meisterinnen und Meister, Fachwirtinnen und Fachwirte, Pflegekräfte nach dem Weiterbildungsgesetz und Absolventinnen und Absolventen von zweijährigen Fachschulausbildungen oder beruflich Qualifizierte nach bestandener Zugangsprüfung) weitere Zugangsmöglichkeiten zu einem Hochschulstudium geregelt (vgl. § 66 Abs. 4 Satz 2 HG).
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen für die Einschreibung nach § 66 HG erfüllen, können nach Maßgabe der jeweils gültigen Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule die Zulassung zur Einstufungsprüfung beantragen und bei deren erfolgreichem Abschluss für ein höheres Fachsemester zugelassen werden. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung (vgl. § 67 HG).
- (5) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass neben der Qualifikation nach den Absätzen 1 – 3 eine studiengangbezogene besondere Vorbildung, künstlerischen oder sonstigen Eignung oder eine praktische Tätigkeit nachzuweisen ist (vgl. § 66 Abs. 5 Satz 1 HG).
- (6) Die Prüfungsordnungen können für Studiengänge, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss (Master) führen, weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen, insbesondere den Nachweis eines vorangegangenen qualifizierenden Abschlusses (z. B. fachlich bezeichneter Bachelor), der für fremdsprachige Studiengänge erforderlichen Sprachkenntnisse oder sonstiger Merkmale fordern (vgl. § 66 Abs. 5 Satz 2 HG).
- (7) Ferner können Ordnungen bestimmen, dass eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber, die keine Deutsche oder der kein Deutscher ist und nicht einem anderen Mitgliedstaat der EU angehört, über die Qualifikation nach den Absätzen 1 und 2 hinaus ihre oder seine Studierfähigkeit in einer besonderen Prüfung nachweisen muss (vgl. § 66 Abs. 5 Satz 3 HG). Ausgenommen hiervon sind Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung. Für das Verfahren zur Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und –bewerber, die nicht einem Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, können Gebühren erhoben werden (vgl. § 69 Abs. 2 HG).
- (8) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, es sei denn, die

Studienbewerberinnen oder Studienbewerber sind von der deutschen Sprachprüfung befreit. Näheres regelt die Ordnung zur Deutschen Hochschulsprachprüfung (DSH)².

(9) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien bzw. in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden (vgl. § 92 Abs. 3 HG). Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(10) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den zusätzlichen Nachweis über die Zulassung zum Studium voraus.

§ 3 Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist zu versagen:

1. bei fehlender Qualifikation oder fehlenden Nachweisen entsprechend § 1 Abs. 2 ;
2. wenn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang eine Zulassung nicht vorliegt (vgl. § 68 Abs. 1 a) HG);
3. wenn die Bewerberin oder der Bewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nach § 70 Absatz 1 c) HG exmatrikuliert worden ist. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist (vgl. § 68 Abs. 1 b) HG).

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde (vgl. § 68 Abs. 2 a) HG);
2. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht (vgl. § 68 Abs. 2 b) HG);
3. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat (vgl. § 68 Abs. 2 c) HG);
4. den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt (vgl. § 68 Abs. 2 d) HG).

² Ordnung für die Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerber (DSH) an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg, in der jeweils gültigen Fassung

§ 4 Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, können, soweit keine Zugangshindernisse nach § 3 vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nach § 2 Abs. 1 und 2 nachweisen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und zum Fachstudium zugelassen worden sind.

(2) Die Einschreibung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Rahmen von Programmen zur Förderung des Studierendenaustausches, von Kooperationsvereinbarungen oder vergleichbaren Regelungen erfolgt in der Regel befristet für die Dauer von ein bis zwei Semestern, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Für die befristete Einschreibung wird auf die Nachweise nach § 2 verzichtet.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach Absatz 1, die ein Fachstudium an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg anstreben, können auf Antrag die Deutsche Hochschulsprachprüfung an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg ablegen. Näheres regelt die Ordnung zur Deutschen Hochschulsprachprüfung (DSH) und die Ausländerzulassungsordnung.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach Absatz 1 können auf Antrag zur Vorbereitung auf die Deutsche Hochschulsprachprüfung zur Teilnahme an einem entsprechenden Sprachkurs zugelassen werden. Näheres regelt die Ordnung zur Deutschen Hochschulsprachprüfung (DSH).

(5) Mit dem Bestehen der Sprachprüfung nach den Absätzen 3 und 4 wird kein Anspruch auf Einschreibung in den Studiengang erworben (vgl. § 69 Abs. 1 Satz 4 HG).

§ 5 Verfahren, Form und Fristen

(1) In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungs- und Einschreibungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist gemäß § 33 Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW - VergabeVO NRW) vom 31.05.2000 (GV.NRW.S.500) in der jeweils gültigen Fassung bei der zuständigen Stelle vorliegen. Wer die Bewerbungsfrist versäumt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Die Einschreibung erfolgt innerhalb der von der Fachhochschule festgesetzten Fristen.

(2) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen wird kein Vergabeverfahren durchgeführt. Die Einschreibung kann bis spätestens 31. Oktober zum jeweiligen Wintersemester und bis spätestens 30. April zum jeweiligen Sommersemester unter Vorlage aller erforderlichen Nachweise beantragt werden.

(3) Die Fachhochschule bestimmt die Form des Zulassungs- und Einschreibungsantrages gemäß Absatz 1 und 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(4) Für den Vollzug der Einschreibung ist in der Regel persönliches Erscheinen erforderlich; über Ausnahmen entscheidet die Fachhochschule.

§ 6 Mitteilungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, der Fachhochschule folgende Umstände unverzüglich mitzuteilen,

1. wenn Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich sind, nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden wurden,
2. die Änderung des Namens oder der Wohnanschrift,
3. die Änderung des Krankenversicherungsstatus,
4. eine Krankheit, die die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde (vgl. § 68 Abs. 2 a) HG).

§ 7 Exmatrikulation

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn

1. sie oder er dies beantragt (vgl. § 70 Abs. 1 a) HG),
2. die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde (vgl. § 70 Abs. 1 b) HG),
3. sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder aufgrund einer einschlägigen Regelung in der Prüfungsordnung zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann (vgl. § 70 Abs. 1 c) und 94 Abs. 3 HG),
4. der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist (vgl. § 70 Abs. 1 d) HG),
5. nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studiengangs zum Ende des laufenden Semesters, soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung oder die Fortdauer des Studiums nach § 93 Abs. 6 HG das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert (vgl. § 70 Abs. 2 HG).

(2) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können (vgl. § 70 Abs. 3 a) HG),
2. die oder der Studierende das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein (vgl. § 70 Abs. 3 b) HG),
3. die oder der Studierenden die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet (vgl. § 70 Abs. 3 c) HG),
4. die oder der Studierende mehrfach oder in sonstiger schwerwiegender Weise eine Täuschung über Prüfungsleistungen versucht hat (vgl. § 92 Absatz 7, Satz 5 HG).

(3) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Abs. 1 Nr. 1 sind beizufügen:

1. Der ausgefüllte Antrag auf Exmatrikulation mit den Entlastungsvermerken von Verbindlichkeiten gegenüber Fachhochschuleinrichtungen (Fachbereich und Bibliothek),
2. der Studierendenausweis (Chipkarte und Papierausweis) im Falle der Erstattung der Semestergebühren.

(4) Über die Exmatrikulation wird ein Nachweis ausgestellt. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil keine Rückmeldung erfolgt ist, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem die Einschreibung bzw. die letzte Rückmeldung erfolgt war.

§ 8 Studierendenausweis

Die eingeschriebenen Studierenden erhalten einen Studierendenausweis als Chipkarte und als Papierausweis sowie Studienbescheinigungen.

Mit dem Studierendenausweis (Chipkarte) sind folgende Funktionen verbunden (vgl. § 65 Abs. 1 HG):

1. Benutzerausweis für die Hochschulbibliothek
2. Benutzerausweis für die Mensa
3. Benutzerausweis für Kopierer
4. Fahrausweis im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS)
5. Rückmeldung zum jeweiligen Semester
6. Änderung der Anschrift
7. Ausdruck von Notenspiegeln

§ 9 Rückmeldung

(1) Will die oder der eingeschriebene Studierende das Studium nach Ablauf des Semesters an der Fachhochschule in demselben Studiengang fortsetzen, so muss sie oder er sich innerhalb der von der Fachhochschule festgelegten Frist durch Einzahlung der jeweils anfallenden Studiengebühren (Semesterbeitrag und/oder andere anfallende Gebühren) zurückmelden.

(2) Innerhalb der Rückmeldefristen ist das ausgefüllte Rückmeldeformular in Verbindung mit den geforderten Nachweisen einzureichen:

1. wenn nach der jeweiligen Prüfungsordnung eine Studienrichtung zu wählen ist,
2. wenn bei Zweithörerschaft die aktuelle Studienbescheinigung der Ersthochschule vorzulegen ist,
3. wenn der Nachweis über ein in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenes Grund- oder Fachpraktikum noch zu erbringen ist,

§ 10 Beurlaubung

(1) Auf Antrag kann nach § 65 Abs. 5 Satz 2 HG vom Studium beurlaubt werden, wer

1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren will,
2. eine praktische Tätigkeit aufnimmt, die dem Studienziel dient,
3. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen kann und bei dem die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen in dem Semester verhindert,
4. zum Wehr- oder Zivildienst einberufen wird,
5. seine/n Ehegattin/en, seine/n eingetragene/n Lebenspartnerin/er oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
6. wegen Schwangerschaft oder Kinderbetreuung die erwarteten Studienleistungen nicht erbringen kann,
7. eine Freiheitsstrafe verbüßt oder
8. sonstige wichtige Gründe von gleicher Bedeutung für eine Beurlaubung geltend macht.

(2) Beurlaubte Studierende sind an der Hochschule, an der sie eingeschrieben sind, nicht berechtigt, Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Leistungsnachweise für das Auslands- oder Praxissemester selbst, die zeitlich in das Urlaubssemester fallen (vgl. § 65 Abs. 5 Satz 3 und 4 HG).

(3) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Ein Antrag auf Beurlaubung ist grundsätzlich innerhalb der von der Fachhochschule für die Rückmeldung festgesetzten Frist und für jedes Semester erneut zu stellen. Die Beurlaubung wegen Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes wird für die Dauer des Dienstes ausgesprochen. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bei der Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule nach § 12 Abs. 1 Satz 6 HG.

(4) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:

1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
2. entsprechende Nachweise für den jeweiligen Beurlaubungsgrund

(5) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig.

§ 11 Studiengangwechsel

Für den Wechsel eines Studienganges innerhalb der Hochschule gelten die Bestimmungen des § 2 über die erstmalige Einschreibung.

§ 12 Zweithörerinnen und Zweithörer

(1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung kann von der Fachhochschule nach Maßgabe der Einschreibungsordnung unter den in § 82 Abs. 2 bis 4 HG genannten Voraussetzungen beschränkt werden (vgl. § 71 Abs. 1 HG so genannte „Kleine Zweithörerschaft“)

(1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und 3 als Zweithörerinnen oder Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden. Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 109 Satz 3 HG möglich (vgl. § 71 Abs. 2 HG so genannte „Große Zweithörerschaft“)

(2) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sie werden lediglich durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Fachhochschule, ohne Mitglieder zu sein. Die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Fachhochschule festgelegten Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithölerin oder Zweithörer und dem Antrag auf Rückmeldung ist die aktuelle Studienbescheinigung der Ersthochschule vorzulegen. Über die Zulassung wird eine Bescheinigung ausgestellt

§ 13 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule besuchen wollen, können im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten auf Antrag als Gasthölerin oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden (vgl. § 71 Abs. 3 Satz 1 HG).

(2) Anders als bei (ordentlichen) Studierenden und soweit nicht in § 14 anders geregelt, gilt für die Gasthörerinnen und Gasthörer folgendes:

1. Für die Zulassung ist eine Gasthörergebühr nach dem jeweils geltenden Hochschulgebührengesetz zu zahlen. Nach Zahlung dieser Gebühr werden die Betroffenen durch Bescheid in der Regel für die Dauer eines Semesters zugelassen. Der Antrag auf Gasthörerschaft ist für jedes Semester neu zu stellen.
2. Für die Zulassung müssen die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht nachgewiesen werden.
3. Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne des Absatzes 1 sind grundsätzlich nicht berechtigt, an der Fachhochschule Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten (vgl. § 71 Abs. 3 Satz 4 HG).

§ 14 Weiterbildung

(1) Zur Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen kann die Hochschule Weiterbildung in Form des weiterbildenden Studiums oder aber in Form eines weiterbildenden Studienganges anbieten. In diesen Fällen werden die Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten auf Antrag als besondere Gasthörerinnen und Gasthörer zur Weiterbildung zugelassen (vgl. § 71 Abs. 3 Satz 1 HG). Die Zulassung kann auf öffentlichrechtlicher oder auch auf privatrechtlicher Grundlage erfolgen.

(2) Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Weiterbildungsangeboten gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 13, abweichend hiervon lediglich folgende Besonderheiten:

1. Für die Zulassung zur Weiterbildung in Form eines weiterbildenden Studiums ist als besondere Eignungsvoraussetzung eine einschlägige Berufserfahrung, für die Zulassung zu einem weiterbildenden Studiengang sind darüber hinaus die Qualifikation nach § 66 sowie das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses nachzuweisen.
2. Für die Zulassung ist eine hierfür von der Hochschule nach § 90 Absatz 4 HG festgesetzte Gebühr bzw. ein entsprechendes Entgelt zu zahlen.
3. Die Zulassung erfolgt durch bescheid für die Dauer der Weiterbildung.
4. Nur die in einem weiterbildenden Studiengang zugelassenen besonderen Gasthörerinnen und Gasthörer sind berechtigt, nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung Prüfungen abzulegen.
5. Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums erhalten nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung ein Weiterbildungszertifikat (vgl. § 90 Absatz 3 Satz 2 HG). Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines weiterbildenden (Master-) Studienganges erhalten nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung den Master-Grad.

§ 15 Datenerhebung

Mit den Anträgen auf Zulassung und Einschreibung erhebt die Fachhochschule auch im automatisierten Verfahren

1. zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben folgende personenbezogene Daten gemäß § 1 Abs. 6: Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Land und Kreis des Heimatwohnsitzes, Postanschrift, Hörerstatus, die gewählten Studiengänge mit den dazugehörigen Studienrichtungen und Fachsemestern, die Fachbereichszugehörigkeit, Angaben über die vorher besuchten Hochschulen und die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten, abgelegte Abschlussprüfungen, Datum und Art der Hochschulzugangsberechtigung und das Datum der Einschreibung,
2. für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414):
 - a) für die Studierenden semesterweise nach Ablauf der Immatrikulationsfrist: Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Land und Kreis des

Heimat- sowie des Semesterwohnsitzes, Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung, berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums, Praxissemester und Semester an Studienkollegs, Bezeichnung der Hochschule sowie Bezeichnung der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule, Bezeichnung der Hochschule der Ersteinschreibung, Bezeichnung der im Semester zuvor besuchten Hochschulen, Studiengänge einschließlich der Studiengänge im vorangehenden Semester sowie an der gleichzeitig besuchten anderen Hochschule, Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen, Art, Land und Dauer eines Auslandsstudiums, Art und Dauer eines Studiums in der DDR und Berlin (Ost), Studienunterbrechungen nach Art und Dauer, Hörerstatus, Fach- und Hochschulsesemester, Art des Studiums, Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation,

- b) für die Gasthörerinnen und Gasthörer semesterweise: Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Fachrichtung, Bezeichnung der Hochschule.

§ 16 Schlussvorschriften

(1) Die Einschreibungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

(2) Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(3) Die nach dieser Satzung von der Fachhochschule festzusetzenden Fristen sind durch Aushang bekannt zu geben.

(4) Werden die festgesetzten Fristen versäumt, so kann die Rückmeldung oder die Beurlaubung auch zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Gleichzeitig ist die nach dem Hochschulgebührengesetz fällige Gebühr zu entrichten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 07.12. 2005.

Sankt Augustin, den 12.12. 2005

Professor Dr. Wulf Fischer
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg